

Betreiber von Erneuerbare-Energien-Anlagen müssen wichtige Meldepflichten an die Bundesnetzagentur beachten – Sofortiges Handeln empfohlen

Je nachdem, in welchem Zeitraum Erneuerbare-Energien-Anlagen (EE-Anlagen) in Betrieb genommen worden sind, gelten verschiedene Fassungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG). Damit sind an das Versäumnis der Meldepflichten gegenüber der Bundesnetzagentur auch verschiedene Rechtsfolgen geknüpft. Diese Rechtsfolgen reichen von einer vollständigen Reduzierung der EEG-Vergütung auf Null bis zu einer Verringerung um nur 20%. **Aus diesem Grund ist das vorliegende Dokument nach den verschiedenen Inbetriebnahmedaten und EEG-Fassungen gegliedert** und gibt im jeweiligen Abschnitt den Betreibern von Bestands- und Neuanlagen einen Überblick über die jeweils geltenden Meldepflichten und ihre Rechtsfolgen.

Gemäß dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sowie der Marktstammdatenregisterverordnung (MaStRV) bzw. der früheren Anlagenregisterverordnung (AnlRegV) besteht die Pflicht, Erneuerbare-Energien-Anlagen (EE-Anlagen), deren Leistungsänderung und/oder andere meldepflichtige Ereignisse bei der Bundesnetzagentur (BNetzA) zu registrieren. Bislang existierten für diese Meldungen bei der BNetzA das PV-Meldeportal (für Aufdach-Solaranlagen; seit 2009 bzw. in der Online-Fassung seit 2010) und das Anlagenregister (für alle anderen EE-Anlagen; seit 2014). Diese Register sollen künftig durch das einheitliche **Marktstammdatenregister** ersetzt werden.

Zwar startet das neue [Marktstammdatenregister](#) nach aktuellem Stand erst am 4. Dezember 2018, trotzdem bestehen die Meldepflichten unverändert fort. Eine Auflistung der verschiedenen Meldeverfahren von EE-Anlagen über Batteriespeicher bis hin zum Mieterstromzuschlag finden Sie auf der [Internetseite der Bundesnetzagentur](#). Dort können Sie auch die hierfür erforderlichen Formulare herunterladen bzw. die entsprechenden Eintragungen vornehmen.

Die **Rechtsfolgen** einer versäumten Registrierung bei der BNetzA können drastisch sein: Im schlimmsten Fall kann eine versäumte Meldung bei der BNetzA mit einer **Verringerung der EEG-Vergütung** auf Null sanktioniert werden, solange der Anlagenbetreiber seinen Pflichten nicht nachkommt. Dabei können sich aber auch Unterschiede in der Sanktionshärte ergeben, je nachdem, wann die EE-Anlage in Betrieb genommen wurde und um was für eine Anlage es sich im Einzelnen handelt. Zudem kann es sich um eine bußgeldbewehrte **Ordnungswidrigkeit** handeln, wenn man seinen Registrierungspflichten nicht nachkommt (vgl. § 21 MaStRV i.V.m. § 95 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. d EnWG: Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro) und die Fälligkeit bestehender Zahlungsansprüche so lange aufschiebt, bis man die Registrierung nachholt (§ 23 MaStRV).

In der Vergangenheit haben viele Betreiber die Meldepflichten dennoch versäumt. Solche in der Vergangenheit versäumten Meldepflichten drohen nun mit dem anstehenden Start des Marktstammdatenregisters bekannt zu werden. Denn beim Start des Marktstammdatenregisters haben alle Betreiber von EE-Anlagen – auch von **allen Bestandsanlagen**, unabhängig von Größe und Technologie – die Pflicht, die zur eigenen Anlage ins Marktstammdatenregister übernommenen Daten zu überprüfen und gegebenenfalls zu ergänzen. Es ist davon auszugehen, dass im Rahmen dieses „Datenabgleichs“ noch zahlreiche Betreiber auf Pflichtversäumnisse aus der Vergangenheit stoßen werden. Die ab dem Start des Marktstammdaten-

registers geltende Übergangsfrist für Bestandsanlagenbetreiber läuft nach den aktuellen Regelungen bis zum **30. Juni 2019**.

Zur Orientierung geben wir im Folgenden einen Überblick über die verschiedenen Pflichten und Rechtsfolgen für Betreiber von Bestands- und Neuanlagen, aufgeschlüsselt nach den verschiedenen Inbetriebnahmedaten und EEG-Fassungen.

I. Inbetriebnahme bis zum 31. Dezember 2008 („EEG 2000-“ und „EEG 2004-Anlagen“)

In diesem Zeitraum gab es noch kein Anlagenregister oder ähnliches. Die Anlagen, die bis zum 31. Dezember 2008 in Betrieb genommen wurden, mussten zunächst nicht der BNetzA gemeldet werden. Allerdings werden die bislang bekannten und von der BNetzA (z.B. vom Netzbetreiber) übernommenen Daten auch dieser alten Bestandsanlagen künftig im Marktstammdatenregister hinterlegt sein und müssen nach dessen Start von den Betreibern überprüft und gegebenenfalls korrigiert und/oder ergänzt werden.

Zudem können bereits seit der Inbetriebnahme des Anlagenregisters im August 2014 bestimmte meldepflichtige Ereignisse, z.B. eine Änderung der installierten Leistung oder eine endgültige Stilllegung, auch bei Bestandsanlagen eine Registrierungspflicht bei der BNetzA auslösen (vgl. § 6 AnlRegV, § 7 MaStRV). Wird beispielsweise die installierte Leistung einer Bestandsanlage verringert oder erhöht, ohne dass in diesem Zusammenhang eine Registrierung bei der BNetzA erfolgt, kann auch eine ursprünglich nicht registrierungspflichtige Bestandsanlage dennoch ihren Vergütungsanspruch ganz oder teilweise einbüßen (näher hierzu unter II).¹

Praktischer Hinweis

Sofort nach der Betriebsaufnahme des Marktstammdatenregisters sollten Sie prüfen, welche Daten für Ihre Anlagen hinterlegt sind und ob diese ggf. aktualisiert und/oder korrigiert werden müssen. Besondere Aufmerksamkeit sollten Sie diesem Vorgang widmen, wenn Sie nach der Inbetriebnahme meldepflichtige Änderungen – insbesondere an der installierten Leistung Ihrer Anlage – vorgenommen haben. Sollten Sie mit Rückforderungen Ihres Netzbetreibers konfrontiert sein oder werden, sollten Sie ggf. anwaltliche Hilfe in Anspruch nehmen.

II. Inbetriebnahme vom 1. Januar 2009 bis einschließlich 31. Dezember 2011 („EEG 2009-Anlagen“)

1. Rechtslage unter dem EEG 2009

Das erste Meldeportal, das mit dem EEG 2009 eingeführt wurde, war das PV-Meldeportal für Solaranlagen. Für Anlagen anderer EE-Technologien bestanden damals zunächst noch keine weiteren Registrierungspflichten, weil das allgemeine Anlagenregister noch nicht in Betrieb war (vgl. § 16 Absatz 2 Satz 1 EEG 2009). Davon unabhängig wurde mit Inkrafttreten des EEG 2009 aber geregelt, dass der Strom aus Solaranlagen mit Inbetriebnahme ab dem 1. Januar 2009 nur dann vergütet wird, wenn der Standort und die Leistung der Solaranlagen an die Bundesnetzagentur (PV-Meldeportal) gemeldet worden sind (§ 16 Absatz 2 Satz 2 EEG 2009). Erfolgte keine solche Meldung, war der Netzbetreiber also schon damals berechtigt bzw. eigentlich sogar verpflichtet, die Auszahlung der EEG-Vergütung zu verweigern

¹ Vgl. hierzu auch die Empfehlung 2016/32 der Clearingstelle EEG|KWKG vom 31. August 2017, abrufbar [hier](#).

bzw. schon ausgezahlte Summen vollständig zurückzufordern. Der Hintergrund dieser Sonderregel ist insbesondere die leistungsabhängige Degression für Solaranlagen („atmender Deckel“), für die eine genaue Erfassung der installierten Solaranlagen und ihrer Leistung erforderlich ist.

2. Rechtslage unter dem EEG 2012 und EEG 2014

Nachdem das EEG 2012 hier zwischenzeitlich eine mildere Sanktion vorgesehen hatte (vgl. § 17 Absatz 2 Nummer 1 und 2 EEG 2012, Reduzierung auf den Monatsmarktwert), deren Anwendbarkeit auf die PV-Meldeportal-Registrierung von EEG-2009-Anlagen allerdings zweifelhaft war (vgl. § 66 Abs. 1 Nr. 6 EEG 2012, der nicht auf § 16 Abs. 2 S. 2 EEG 2009 verwies), verschärfte das EEG 2014 ab dem 1. August 2014 für alle Bestandsanlagen die Rechtsfolgen von versäumten BNetzA-Meldungen wieder ausdrücklich: Seitdem sollte für alle Anlagen im Ergebnis eine Vergütungsreduzierung auf null gelten, soweit ein Betreiber seinen Registrierungspflichten nicht nachkommt (vgl. § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2, §§ 100 Absatz 1 Nummer 3 und 10 EEG 2014).

3. Rechtslage seit dem 1. Januar 2017

Diese Regelung galt auch nach Inkrafttreten des EEG 2017 am 1. Januar 2017 grundsätzlich fort (vgl. § 100 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und 10 EEG 2017).

Da diese sehr harte Regelung in der Praxis jedoch in vielen Fällen zu unverhältnismäßig hohen Rückzahlungspflichten führte, hat der Gesetzgeber mit dem EEG 2017 auch eine diesbezügliche Sanktionsabmilderung eingeführt. Deren Anwendbarkeit auf Bestandsanlagen ist derzeit allerdings umstritten und in den Einzelheiten teilweise unklar. So soll gemäß § 52 Abs. 3 EEG 2017 der anzulegende Wert „nur noch“ auf 80% abgesenkt werden, solange die Anlage oder eine Leistungserhöhung nicht beim Register gemeldet wurde. Dies gilt aber nur dann, wenn die jährliche Jahresabrechnungsmeldung beim Netzbetreiber fristgerecht zum 28. Februar durch den Anlagenbetreiber erfolgte. Ist eine solche Jahresmeldung – wie häufig in der Praxis – nicht erforderlich, weil dem Netzbetreiber ohnehin alle abrechnungsrelevanten Daten vorliegen (insb. die abrechnungsrelevanten Anlagenstammdaten sowie die Messdaten), erübrigt sich diese Voraussetzung allerdings.²

Diese Sanktionserleichterung sollte dabei auch rückwirkend für Bestandsanlagen gelten: Gemäß § 100 Abs. 1 Satz 5 bis 7 EEG 2017 gilt die 20-Prozent-Reduzierung rückwirkend für alle Strommengen, die ab dem 1. August 2014 eingespeist worden sind. Hiervon ausgenommen sind lediglich Fälle, in denen vor dem 1. Januar 2017 ein Rechtsstreit zwischen Anlagenbetreiber und Netzbetreiber rechtskräftig entschieden wurde. § 100 Abs. 2 Satz 2 EEG 2017 stellt ausdrücklich klar, dass dies auch für ältere Bestandsanlagen gelten soll (Inbetriebnahme vor dem 1. August 2014). Die Auswirkungen dieser Regelungen sind jedoch – gerade im Hinblick auf ältere Solaranlagen – umstritten.

4. Rechtsprechung des BGH zur Anwendbarkeit auf Bestandsanlagen

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat in seinem Urteil vom 5. Juli 2017 (VIII ZR 147/16; bestätigt durch BGH-Beschlüsse vom 20. März 2018, VIII ZR 71/17 und vom 8. Mai 2018, VIII ZR 71/17) entschieden, dass die erleichterten Sanktionsregeln des EEG 2017 *nicht* auf Solaran-

² Vgl. hierzu auch den Hinweis 2018/4 der Clearingstelle EEG|KWKG vom 9. Mai 2018, Randnummer 19, abrufbar [hier](#).

lagen anwendbar sind, die unter Geltung des EEG 2012 (Inbetriebnahme vom 1. Januar 2012 und bis einschließlich 31. Juli 2014) in Betrieb genommen worden sind und die bei ihrer Inbetriebnahme nicht beim PV-Meldeportal registriert wurden. Laut BGH reduziert sich in solchen Fällen die Vergütung vielmehr bis zum 31. Juli 2014 auf den Monatsmarktwert und ab dem 1. August 2014 auf null, bis die Registrierung nachgeholt wird.

Ob dies auch für EEG-2009-Solaranlagen gelten soll, die noch nicht beim PV-Meldeportal registriert wurden, ist allerdings bislang noch nicht endgültig entschieden und geht aus den diesbezüglichen Übergangsvorschriften auch nicht eindeutig hervor.

Nach Ansicht der Clearingstelle EEG|KWKG folgt aus der BGH-Rechtsprechung jedenfalls, dass in *allen* anderen Fällen als bei einer Nichtmeldung beim PV-Meldeportal von EEG-2012-Solaranlagen die Sanktionserleichterung nach § 52 Abs. 3 EEG 2017 anwendbar ist und der Anlagenbetreiber nicht mehr die komplette Vergütung verliert.³ Dies gilt etwa für Anlagen anderer EE-Technologien oder auch für nachträgliche Registrierungspflichten, die erst aufgrund von Änderungen an einer Bestandssolaranlage entstehen. Der Rechtsprechung des BGH zur Sanktionierung von EEG-2012-Solaranlagen sind viele Stimmen aus Praxis, Literatur und Rechtsprechung⁴ entgegengetreten. Dennoch ist der BGH bislang bei seiner Linie geblieben. Die Netzbetreiber sind grundsätzlich verpflichtet, höchstrichterliche Urteile umzusetzen. Insoweit wird es hier auch künftig zu Rückforderungen und ggf. zu weiteren Urteilen kommen – etwa zu der Frage, inwieweit die bisherige BGH-Rechtsprechung auch für EEG-2009-Anlagen oder ältere Bestandsanlagen gilt. Sind Alt-Anlagenbetreiber betroffen, kann man sich ggf. mit Verweis auf §§ 52 Abs. 3, 100 Abs. 2 S. 2 und Abs. 1 S. 5 bis 7 EEG 2017 gegen die Rückforderung des Netzbetreibers zur Wehr zu setzen.

Praktischer Hinweis

Die fehlende Anmeldung der Solaranlage oder einer registrierungspflichtigen Änderung kann also im schlimmsten Fall zum vollständigen Verlust der EEG-Vergütung führen, ggf. auch „nur“ zu einer Kürzung um 20 Prozent. In diesem Fall sind bereits erhaltende Zahlungen bis zur Verjährungsgrenze an den Netzbetreiber zurückzuzahlen. Solche Rückforderungsansprüche verjähren mit Ablauf des zweiten auf die Einspeisung folgenden Kalenderjahres (§ 57 Abs. 5 EEG 2017). Jeder Betreiber sollte daher zunächst überprüfen, ob alle von ihm betriebenen Solaranlagen mit Inbetriebnahme seit dem 1. Januar 2009 beim PV-Meldeportal der BNetzA gemeldet wurden und ob seitdem meldepflichtige Änderungen an der Anlage vorgenommen wurden.

Falls Sie hier auf Unstimmigkeiten oder Pflichtversäumnisse stoßen, sollten Sie anwaltliche Hilfe in Anspruch nehmen und mit dieser auch klären, ob und wie diese Solaranlage nachgemeldet werden sollten. Falls Sie mit Rückforderungsansprüchen von Netzbetreibern konfrontiert sind, sollten Sie ebenfalls anwaltliche Beratung suchen, um die richtige Vorgehensweise zu klären und der Rückforderung ggf. – zumindest teilweise – entgegenzutreten.

³ Vgl. hierzu auch die Empfehlung 2017/37 der Clearingstelle EEG|KWKG vom 31. Mai 2018, Randnummer 63 ff., abrufbar [hier](#).

⁴ Vgl. AG Ratzeburg, Urteil vom 8. Dezember 2017, 17 C 733/15.

III. Inbetriebnahme vom 1. Januar 2012 bis einschließlich 31. Juli 2014 („EEG 2012-Anlagen“)

Für alle Solaranlagen, die vom 1. Januar 2012 bis einschließlich zum 31. Juli 2014 in Betrieb genommen worden sind, gelten fast vollständig die vorstehenden Ausführungen unter II. 2 bis 4.:

Gemäß § 17 Absatz 2 Nummer 1 EEG 2012 reduzierte sich der Vergütungsanspruch für den Strom aus EEG-2012-Solaranlagen zunächst auf den Marktwert, solange die Registrierung beim PV-Meldeportal nicht erfolgte.

Ab Inkrafttreten des EEG 2014 und der Anlagenregisterverordnung am 1. August 2014 kam es dann auch für EEG-2012-Anlagen allerdings zu der oben dargestellten Sanktionsverschärfung (Kürzung auf null), wenn die Anlage oder eine Leistungserhöhung nicht pflichtgemäß registriert wurden.

Wie unter II. 3. und 4. dargestellt, hat das EEG 2017 die Rechtsfolgen versäumter Meldungen bei der BNetzA zwar inzwischen mit Wirkung seit dem 1. August 2014 erheblich abgemildert (Vergütungskürzung „nur noch“ um 20 Prozent). Jedoch ist diese Erleichterung nach der BGH-Rechtsprechung für EEG-2012-Anlagen nicht auf versäumte Meldungen beim PV-Meldeportal anwendbar. Ob und inwieweit EEG-2012-Anlagenbetreiber sich dennoch oder darüber hinaus auf die Sanktionsabmilderung berufen können, ist derzeit rechtlich nach wie vor umstritten. Es bleibt zu hoffen, dass der Gesetzgeber hier noch einmal eine Klarstellung ins EEG aufnimmt, dass auch EEG-2012-Anlagen von der Sanktionserleichterung in § 52 Abs. 3 EEG 2017 profitieren können.

Praktischer Hinweis

Auch bei Anlagen mit Inbetriebnahme zwischen dem 1. Januar 2012 und dem 31. Juli 2014 sollten Sie als Betreiber in einem ersten Schritt überprüfen, ob Sie diese und ggf. weitere registrierungspflichtige Ereignisse ordnungsgemäß bei der BNetzA gemeldet haben. Falls gewisse Meldungen ausgeblieben sind bzw. Sie mit Rückforderungsansprüchen konfrontiert sind, sollten Sie mit anwaltlicher Hilfe das weitere Vorgehen klären.

IV. Inbetriebnahme vom 1. August 2014 bis einschließlich 31. Dezember 2016 („EEG 2014-Anlagen“)

Ergänzend zum EEG 2014 wurde mit der Anlagenregisterverordnung (AnlRegV) das allgemeine Anlagenregister eingeführt. Das PV-Meldeportal blieb jedoch übergangsweise – bis heute – für Aufdach-Solaranlagen in Betrieb. Mit dem Anlagenregister wurden jedoch auch für die anderen EE-Technologien die BNetzA-Meldepflichten endgültig eingeführt. Das Anlagenregister und das PV-Meldeportal sollten inzwischen eigentlich schon durch das Marktstammdatenregister abgelöst werden. So trat die AnlRegV bereits am 1. September 2017 außer Kraft und wurde durch die neue Marktstammdatenregisterverordnung abgelöst. Die MaStRV trat am 1. Juli 2017 in Kraft und gilt seitdem für alle Anlagen (auch Bestandsanlagen). Da das Marktstammdatenregister – nach aktuellem Stand – aber erst zum 4. Dezember 2018 starten soll, gelten bis dahin die Meldepflichten zum Anlagenregister und dem PV-Meldeportal faktisch fort.

Für EEG-2014-Anlagen galten seit dem 1. August 2014 zunächst die strengen Sanktionsvorschriften des EEG 2014 (Reduzierung des anzulegenden Wertes auf null), wenn eine Anlage oder Leistungserhöhung nicht pflichtgemäß beim PV-Meldeportal oder Anlagenregister gemeldet wurde (§ 25 Absatz 1 Nummer 1 und 2 EEG 2014).

Für EEG-2014-Anlagen gilt jedoch – auch nach der oben dargestellten BGH-Rechtsprechung (vgl. II. 4.) – seit dem Inkrafttreten des EEG 2017 die abgemilderte Sanktionsregelung des § 52 Abs. 3 EEG 2017 (vgl. § 100 Abs. 1 Satz 5 bis 7 EEG 2017). Das bedeutet, dass für seit dem 1. August 2014 eingespeiste Strommengen auch bei Meldepflichtverstößen grundsätzlich ein Anspruch auf die um 20 Prozent gekürzte Vergütung bestehen bleibt. Voraussetzung ist, dass die jährliche Jahresabrechnungsmeldung bis zum 28. Februar vorgenommen wurde (siehe hierzu auch die obigen Hinweise unter II. 3.). Hiervon ausgenommen sind zudem Fälle, in denen vor dem 1. Januar 2017 ein Rechtsstreit zwischen Anlagenbetreiber und Netzbetreiber rechtskräftig entschieden wurde.

Praktischer Hinweis

Auch bei Anlagen mit Inbetriebnahme zwischen dem 1. August 2014 und dem 31. Dezember 2016 sollten Sie überprüfen, ob Sie diese ordnungsgemäß bei der BNetzA registriert haben bzw. eine vorgenommene Leistungserhöhung gemeldet wurde. Wenn dies nicht der Fall ist, klären Sie danach, ob die Jahresendabrechnungsmeldungen zum 28. Februar vorgenommen wurden oder ggf. auch entbehrlich waren, weil dem Netzbetreiber alle abrechnungsrelevanten Daten bekannt waren (siehe oben unter II. 3.). Falls verpflichtende Meldungen ausgeblieben sind bzw. Sie bereits mit Rückforderungsansprüchen konfrontiert sind, sollten Sie mit anwaltlicher Hilfe das weitere Vorgehen klären. Im Zweifel sollten entsprechende Meldungen sofort nachgeholt werden, weil erst mit der nachgeholtten Meldung der Anspruch auf die volle EEG-Vergütung bzw. Marktprämie wieder besteht.

V. Inbetriebnahme seit 1. Januar 2017 („EEG 2017-Anlagen“)

Für diesen Zeitraum ergeben sich gegenüber EEG-2014-Anlagen keine durchgreifenden Änderungen.

Auch gemäß § 52 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 EEG 2017 fällt die EEG-Vergütung oder die Marktprämie auf null, solange die EE-Anlage oder eine Leistungserhöhung nicht beim Register (PV-Meldeportal oder Anlagenregister, solange das Marktstammdatenregister noch nicht gestartet ist) gemeldet wurde und die alljährliche „Abrechnungsmeldung“ zum 28. Februar nicht erfolgt ist.

Gemäß § 52 Abs. 3 EEG 2017 fällt die EEG-Vergütung oder die Marktprämie demgegenüber wie dargestellt nur auf 80 %, solange die Anlage oder eine Leistungserhöhung nicht beim Register gemeldet wurde, aber die jährliche Jahresabrechnungsmeldung beim Netzbetreiber fristgerecht zum 28. Februar durch den Anlagenbetreiber erfolgte oder entbehrlich war.⁵

⁵ Zu Einzelheiten der zeitlichen Anwendung dieser Regelungen – z.B. wenn die Registrierungspflicht bei der Erstinbetriebnahme deutlich vor dem 28. Februar des ersten Folgejahres liegt – vgl. auch den Hinweis 2018/4 der Clearingstelle EEG|KWKG vom 9. Mai 2018, abrufbar [hier](#).

Die BGH-Entscheidung vom 5. Juli 2017 (siehe oben II. 4.) spielt bei diesen EE-Anlagen keine Rolle, da es sich um „Neuanlagen“ handelt, für die das EEG 2017 ohnehin unmittelbar gilt.

Praktischer Hinweis

Für Neuanlagen gelten letztlich dieselben Aussagen wie für Bestandsanlagen: Die Melde- und Registrierungspflichten des EEG und der Markstammdatenregisterverordnung mögen störend sein – angesichts der gravierenden Sanktionen kommen Anlagenbetreiber aber nicht umhin, sich genau damit zu befassen. Sollten Sie feststellen, dass Sie den für Ihre Anlage geltenden Pflichten nicht vollumfänglich nachgekommen sind, holen Sie dies umgehend nach und setzen sich ggf. mit rechtlichen Beratern in Verbindung, sofern Sie mit Rückforderungen des Netzbetreibers konfrontiert sind.

Die Bundesgeschäftsstelle Energiegenossenschaften beim DGRV vertritt die Interessen von 860 Energiegenossenschaften mit 180.000 Mitgliedern.

Ansprechpartner:

RA René Groß, LL.M. (Leuven)

Referent für Energierecht und

Energiepolitik

Telefon: +49 (0)30 72 62 20 – 923

Telefax: +49 (0)30 72 62 20 – 989

E-Mail: gross@dgrv.de